

# RS Vwgh 1989/4/25 88/08/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1989

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

UrlaubsG 1976 §10 Abs1;

UrlaubsG 1976 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Die Ansprüche auf Urlaubsentschädigung (§ 9 UrlG) und Urlaubsabfindung (§ 10 UrlG) setzen voraus, dass das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Urlaubsanspruches (und zwar nicht nur desjenigen aus dem laufenden Urlaubsjahr, sondern auch des noch nicht verjährten aus vergangenen Urlaubsjahren: vgl. Cerny, Urlaubsrecht, Seite 113), jedoch vor Verbrauch des Urlaubes endet, und entstehen daher nicht vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080132.X01

## Im RIS seit

01.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)